

Satzung

des Feuerwehrvereins Basdorf e.V.

(in der Fassung vom 16.05.2001)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Feuerwehrverein Basdorf e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernau eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Basdorf (Landkreis Barnim) im Land Brandenburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Feuerwehrverein Basdorf e.V. hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Basdorf zu fördern;
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben;
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 - d) die Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung zu fördern;
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten;
 - f) die Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung;
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung;
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
- d) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind gemäß § 16 BschHLG Mitglieder des Feuerwehrvereins.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme ist innerhalb drei Monaten zu entscheiden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluß bedingt gleichzeitig den Verlust der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Wehrführung. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 - tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein;
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den drei Beisitzern.
- (2) Der Wehrführer und der Jugendwart nehmen an Beratungen des Vorstandes mit beschließender Stimme teil. Stellvertreter des Wehrführers können neben dem Wehrführer mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten der Vorsitzende oder der Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat auf der Grundlage des §16 (2) BschHLG das Amt und die Freiwillige Feuerwehr bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Basdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung in ihrer vorliegenden, veränderten Fassung tritt mit Beschlußfassung auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2001 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 21.10.1995 außer Kraft.